

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

12. Januar 2021

Mitgeteilt den

13. Januar 2021

Protokoll Nr.

11/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. August 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Samnaun die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 18. Oktober 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) mit Beilagen
- Bauprojekt Langlaufloipe (Pläne Schneider Ingenieure AG, 28.4.2017/3.8.2017)
- Kurzbericht zur Lebensraumkartierung (ARINAS environment AG, 7.9.2017)
- Dokumentation Ersatz (ARINAS environment AG, 27.9.2019)
- Rodungsgesuch vom 23.10.2018 inkl. Rodungspläne und Rodungstabelle (Schneider Ing. AG, 4.10.2018)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 12. April 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 26. August 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 30. Oktober 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Samnaun um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Gemeinde Samnaun möchte den Langlaufsport als zweites Standbein zum Alpinen Skisport stärken. Heute verfügt die Gemeinde lediglich über zwei nicht sehr lange Langlaufloipen. Es sind dies die ca. 1,7 km lange Strecke südlich von Samnaun Dorf sowie die ca. 2 km lange Loipe zwischen Samnaun-Ravaisch und Samnaun Laret. Vor allem die letztgenannte Langlaufloipe auf der "Sonnenseite" ist schwierig zu präparieren und kann nur bei grossen Schneemengen optimal genutzt werden. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, auf der "Schattenseite" eine neue Langlaufloipe zwischen Samnaun-Dorf und Samnaun-Laret (Forstwerkhof) mit einer Länge von ca. 3,5 km zu realisieren. Diese Loipe kann auch bei geringer Schneemenge von Anfang Wintersaison bis in den Frühling genutzt werden und stellt ein attraktives Loipenangebot von rund 7 km (hin und zurück) dar. Inhalt der beschlossenen Nutzungsplanungsvorlage bildet eine randliche Anpassung der Landschaftsschutzzone (LSZ) sowie der Wald- und Wildschonzone (WWS) im Zonenplan. Im Einzelnen soll die rund 2296,52 ha grosse LSZ um ca. 4,72 ha (0,21 %) verkleinert werden. Sodann soll die rund 367,76 ha grosse WWS auf 3 Teilflächen um rund 6,68 ha verkleinert und gleichzeitig als Kompensation im Gebiet "Inner Wald" um ca. 130,27 ha erweitert werden. Im Ergebnis wird die WWS um ca. 123,59 ha (33,61 %) auf 491,35 ha grossräumig erweitert. Weiter wird der Hinweis "Wald" im Bereich der geplanten Langlaufloipe aufgehoben und als Zone Übriges Gemeindegebiet festgesetzt. Schliesslich wird die geplante Langlaufloipe im Generellen Erschliessungsplan Verkehr festgesetzt. Mit diesen Anpassungen werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine durchgehende Langlaufloipe von Samnaun-Dorf bis zum Forstwerkhof bei Samnaun-Laret zu realisieren.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Ortsplanungsrevision mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Unterengadin übereinstimmt. Die Langlaufloipen in Samnaun haben nur lokale Bedeutung und sind nicht im Regionalen Richtplan Unterengadin enthalten. Bezüglich der randlichen Tangierung des Landschaftsschutzgebietes "Piz Mundin – Muttier – Piz Roz" Objekt Nr. LS-13 wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen (Kapitel D Ziffer 1). Es kann festgehalten werden, dass die Vorlage unter dem Aspekt der Richtplanung genehmigungsfähig ist.

D.

Zonenplan 1:2000 Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr

Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret

1. Landschaftsschutzzone

Die geplante Langlaufloipe tangiert die rund 22,97 km² grosse LSZ, welche für das Landschaftsschutzobjekt L-1208 "Piz Mundin – Muttier – Piz Roz" ausgeschieden wurde.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 KRG sind neue Bauten und Anlagen in der LSZ grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen davon sind u.a. Anlagen, die in einem Generellen Erschliessungsplan festgelegt werden (Art. 34 Abs. 2 KRG). Die geplante Langlaufloipe verläuft zu einem Grossteil auf bestehenden Wanderwegen sowie einem bereits genehmigten, aber noch nicht realisierten „Land- und Forstwirtschaftsweg“. Aus dem Objektbeschreibung für das vorliegend tangierte Landschaftsschutzobjekt lassen sich Schutzziele ableiten, welche unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Bauweise

nicht beeinträchtigt werden. Somit besteht gemäss der regierungsrätlichen Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen) vom 30. Januar 2018 auch keine landschaftliche Ersatzpflicht für das Vorhaben.

Für die Detailprojektierung und Bauausführung ist vor Baubeginn eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Die UBB hat gemeinsam mit der Bauleitung für die sachgerechte Umsetzung der Umweltauflagen aus dem Bewilligungsverfahren und der umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen auf der Baustelle zu sorgen. Für die landschaftliche Gesamtwirkung spielen nicht nur die tiefbaulichen Eingriffe, sondern auch die Ausführung der verschiedenen Blocksteinmauern eine massgebende Rolle. Für eine gute landschaftliche Einpassung ist es deshalb wichtig, dass beispielsweise keine Zyklopenmauern errichtet werden, sondern dass mit dem Prinzip der nicht verfugten Steinmauern und mit kleineren, variierenden Steinformaten gearbeitet wird, so dass sich ein Bewuchs relativ rasch etablieren kann. Zudem ist beim Bau der Loipe resp. bei den Rodungsarbeiten speziell darauf zu achten, dass keine Schneisenwirkung entsteht. Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 7) würden diese Punkte berücksichtigt, es sei bereits eine UBB dafür beauftragt worden. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sich im Folgeverfahren (Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, BAB) gegebenenfalls Auflagen aufdrängen. Mit den aufgezeigten Massnahmen zum Schutze der Landschaft kann die randliche Verkleinerung der LSZ genehmigt werden.

2. Wald- und Wildschonzone

Die geplante Langlaufstrecke tangiert teilweise die rechtskräftig ausgeschiedene und rund 3,68 km² umfassende WWS.

Gemäss Art. 30 Abs. 2 des rechtskräftigen Baugesetzes (BauG) von Samnaun darf die WWS vom 1. Dezember bis zum 30. April nicht betreten werden. Zur Realisierung der Langlaufloipe resp. zu deren bestimmungsgemässen Nutzung im Winter ist somit eine Anpassung der WWS erforderlich. Die Gemeinde hat im Bereich der ge-

planten Langlaufloipe die WWS im Umfang von ca. 6,68 ha aufgehoben und ersatzweise im Gebiet zwischen Val da Chierns und Val Motnaida grossflächig neue Wald- und Wildschonzone im Umfang von rund 130,27 ha ausgeschieden. Wie erwähnt, wird die WWS im Ergebnis um ca. 123,59 ha (33,61 %) auf 491,35 ha erheblich erweitert. Diese Erweiterung der WWS ist nötig, denn aus der Sicht des Wildschutzes stellt die geplante Langlaufloipe einen grossen Eingriff in die Wintereinstände von Reh- und Hirschwild dar. In der Interessenabwägung kann dem Vorhaben jedoch grundsätzlich zugestimmt werden. Indessen gilt es raumplanerisch stufengerecht im BAB-Verfahren die Details zu Gunsten des Wildschutzes genauer abzuklären und zu definieren und schliesslich Schutzmassnahmen zu verfügen. Um die Auswirkungen des Langlaufloipenbetriebes auf die Wildtiere minimieren zu können, wird die Gemeinde bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung für die geplante Langlaufloipe mit verschiedenen Auflagen verbunden wird. Zurzeit werden mindestens folgende Auflagen ins Auge gefasst:

- Die Langlaufstrecke darf nicht beleuchtet werden.
- Im Rahmen eines zu erarbeitenden Konzepts ist aufzuzeigen, wie die Wirksamkeit der Wildruhezone auf Gemeindegebiet Samnaun langfristig sichergestellt werden kann. Im Konzept sind konkrete Massnahmen vorzusehen sowie Zuständigkeiten und Pflichten zu definieren. Im Rahmen einer jährlichen Sitzung mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) sind die getroffenen Massnahmen zu evaluieren sowie notwendige Anpassungen am Konzept vorzunehmen.
- In ausserordentlichen Situationen für das Wild ist als Beruhigungsmassnahme die Möglichkeit zur Sperrung der Langlaufloipe vorzusehen.

3. Naturschutz

3.1 Flachmoor

Die geplante Langlaufloipe durchquert ein Teilobjekt im Umfang des Flachmoors "Plan Martils" (Objekt FM-17 536) von lokaler Bedeutung, für welches in der Nutzungsplanung eine Naturschutzzone im Umfang von ca. 4020 m² ausgeschieden worden ist. Gemäss dem Kurzbericht Lebensraumkartierung der ARINAS environment existiert dieses im kantonalen Biotopinventar verzeichnete Flachmoor offenbar nicht; dafür befindet sich ca. 100 m westlich davon ein ausgedehntes Waldmoor, welches vermutlich dem oben erwähnten Inventarobjekt entspreche. Die Linienführung

der Loipe wurde in diesem Bereich so optimiert, dass dieses tatsächlich existierende Flachmoor von der Loipe nicht tangiert wird. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) teilt diese Einschätzung.

Die Gemeinde wird somit angewiesen, bei der nächsten Gelegenheit die Naturschutzzone für das Flachmoor "Plan Martils" (Objekt Fm-17 536) von lokaler Bedeutung aufzuheben und dafür die Zuweisung des oben erwähnten Waldmoors zu einer Naturschutzzone zu prüfen. Soweit nötig wird dannzumal das ANU das kantonale Naturschutzinventar nach Art. 5 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) anpassen.

Im Waldgebiet "Guad Spess" sind gemäss Kurzbericht Lebensraumkartierung noch zwei weitere, kleinere Flachmoore vorhanden, welche im kantonalen Biotopinventar nicht verzeichnet sind. Während einem der beiden Moore mit dem Loipentrassee ausgewichen werden kann, wird aufgrund der topografischen Situation das andere tangiert.

Im Rahmen der Vorprüfung beantragte das ANU, dass im Rahmen der weiteren Projektierung aufzuzeigen ist, wie die Erhaltung der Moorvegetation sichergestellt oder zumindest die Beeinträchtigung der Vegetation unter dem Steg stärker reduziert werden kann. Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) wurde diesem Punkt in der Projektierung bereits Rechnung getragen. Im Bauprojekt Plan 3 ist entsprechend dargestellt, dass die Querung mittels eines Holzrostes auf Holzpählen erfolgt. Im Bauprojekt Plan Normalprofile 1:50 ist in einem Grundrissplan der Holzrost skizziert. Die dort vorgesehenen 2 cm grossen Abstände der 14 cm breiten Holzbohlen reichen allenfalls nicht aus, um eine genügende Belichtung der unterliegenden Moorvegetation zu ermöglichen. Im Hinblick auf das Folgeverfahren (BAB) ist die Höhe des Stegs bzw. der Abstand der Holzbohlen zu überprüfen und so festzulegen, dass die Moorvegetation bestmöglich erhalten bzw. die Beeinträchtigung der Vegetation unter dem Steg stärkst möglich reduziert werden kann.

3.2 Ersatzpflicht

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass im Folgeverfahren (BAB) die konkreten Ersatzmassnahmen als integrierender Bestandteil des BAB-Verfahrens (falls erforderlich mit dem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerschaft) ausgewiesen werden.

4. Naturgefahren

Die geplante Loipe ist auf weiten Strecken durch Lawinen erheblich gefährdet. Durch ein entsprechendes Lawinensicherungskonzept kann das Lawinenrisiko auf ein tragbares Mass reduziert werden. Laut PMB wurde die Langlaufloipe in das Lawinensicherungskonzept übernommen. Dieses ist dem BAB-Verfahren zur Information beizulegen.

5. Langsamverkehr

Das geplante Trasse der Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof quert an zahlreichen Stellen offiziell signalisierte Wege des Langsamverkehrs oder führt solchen entlang. Betroffen ist die Wanderwegverbindung Samnaun Dorf bis zum Forstwerkhof bei Samnaun-Laret.

Vom Projektbeginn bei Clis da Ravaisch bis Foppa, nordöstlich der Talstation der Bergbahnen, verläuft die Loipe auf dem bestehenden Wanderweg, ebenso auf dem Abschnitt von der Val da Chierns bis nahe ans Projektende. Durch die Verbreiterung im Zusammenhang mit der Realisierung der Langlaufloipe verliert der Wanderweg einen Teil seines heutigen naturnahen Charakters und seiner heutigen Attraktivität. Der Gemeinde wird empfohlen, das Detailprojekt für die Loipe entsprechend zu überprüfen und die Verbreiterung des Trassees sowie die Streckung der Linienführung auf das notwendige Mindestmass zu begrenzen. Im Rahmen des BAB-Verfahrens sind die Details zu Signalisation und Inventarnachführung festzulegen.

6. Rodung

Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer temporären Rodungsfläche von 8940 m² und einer permanenten Rodung im Umfang von 6479 m² (Total 15 419 m²). Als Rodungersatz gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Wald

(Waldgesetz, WaG; SR 921) wird die Instandstellung einer Trockenmauer im Gebiet "Chacasper", Samnaun, gemäss Projekt vom 7. Mai 2019 vorgenommen. Am 22. Oktober 2019 hat das für die Rodung zuständige Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die entsprechende Rodungsbewilligung erteilt. Sie wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:2000 Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret, beide vom 26. August 2018, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

E.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist die Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen OP-Genehmigungsbeschlüsse allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

2. Stellungnahme der Pro Natura und des WWF

Am 24. Januar 2019 reichten die Pro Natura Graubünden und der WWF frist- und formgerecht eine gemeinsame Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision der Orts-

planung ein, worin sie sinngemäss deren Nichtgenehmigung beantragen. Eventualiter sei ein Wildgutachten zu den Auswirkungen der Langlaufloipe auf die Wildpopulationen, insbesondere in den Wintereinständen im gesamten Projektgebiet, zu erstellen und das Projekt entsprechend neu zu beurteilen.

Die Umweltorganisationen bemängeln insbesondere die Beeinträchtigung des Wintereinstandsgebietes für Reh und Hirsch durch die zusätzliche touristische Erschliessung. Zudem stellen die Umweltorganisationen die grundsätzliche Standortgebundenheit der Anlage in Frage und damit auch die Voraussetzungen zur Erteilung der notwendigen Rodungsbewilligung. Ebenfalls weisen sie darauf hin, dass neue Anlagen in einer Landschaftsschutzzone nicht zulässig sind und eine Anpassung derselben aufgrund entgegenstehender überwiegender Naturschutzinteressen nicht zulässig sei.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Samnaun

Mit Vernehmlassung vom 6. Februar 2019 nimmt die Gemeinde Samnaun zu den Anträgen der Umweltorganisationen sinngemäss wie folgt Stellung:

- Die negativen Auswirkungen der geplanten Langlaufloipe auf das Wild seien in Absprache mit dem AJF durch die Ausdehnung der Wald- und Wildschonzone zwischen Val da Chierns und Val Motnaida um rund 95 ha kompensiert worden. Die Wildeinstandsgebiete insgesamt seien dadurch eher verbessert worden, und der Jägerverein Samnaun habe in Kenntnis dieser Massnahme auf eine Einsprache verzichtet. Demnach beantragt die Gemeinde, das Begehren betreffend Wildgutachten abzuweisen.
- Das Amt für Wald und Naturgefahren bejahe die Standortgebundenheit der Anlage und stelle fest, dass für das Vorhaben ein übergeordnetes Interesse ausgewiesen sei, weshalb die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt worden sei. Somit beantragt die Gemeinde, den Antrag auf Verlegung der Langlaufloipe abzulehnen.
- Die geplante Langlaufloipe tangiere die geltende Landschaftsschutzzone über weite Strecken nur am unteren Rand und durchstosse diese nur an wenigen Stellen. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen deshalb die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit diesbezüglich keine Kon-

flikte entstünden. Im Übrigen würden sämtliche Voraussetzungen getroffen, damit eine gute landschaftliche Gesamtwirkung entstehe. Eine befähigte UBB sei bereits beauftragt worden.

4. Beurteilung durch die Regierung

Ein attraktives Loipennetz ist in einer touristischen Gemeinde wie Samnaun ein wichtiges Zusatzangebot neben dem alpinen Skisport. Heute bestehen lediglich zwei Langlaufloipen mit einer Gesamtlänge von rund 3,7 km. Die vorliegend geplante Langlaufloipe ist auf der Schattenseite des Samnaunertals gelegen und kann somit auch bei geringen Schneemengen von Anfang der Wintersaison bis in den Frühling genutzt werden, was aufgrund der immer grösseren Unsicherheit bezüglich der Schneemengen in Zukunft von zunehmender Wichtigkeit ist. Die Loipe auf der gegenüberliegenden Talseite («Sonnenseite») ist hingegen sehr schwierig zu präparieren und auch aufgrund der mehrmaligen Strassenquerungen nicht optimal nutzbar.

Die unvermeidbare Störung der Wildtiere im Winter ist durch zwingend umzusetzende Massnahmen auf ein erträgliches Mass zu minimieren. Die entsprechenden Auflagen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens verfügt.

Bezüglich Walderhaltung ist auf die Ausführungen in der Rodungsbewilligung vom 22. Oktober 2019 zu verweisen. Demzufolge entspricht der Neubau der Langlaufloipe Clis da Ravaisch bis Forstwerkhof Laret einem öffentlichen Bedürfnis, welches das Interesse der Walderhaltung überwiegt. Zur Frage der Standortgebundenheit lässt sich feststellen, dass diese im Hinblick auf die erforderliche Rodungsbewilligung hinreichend nachgewiesen ist.

Die Landschaftsschutzzone wird nur am Rande tangiert. Wie bereits verschiedentlich erwähnt, verläuft die Linienführung der geplanten Langlaufloipe hauptsächlich im Bereich bestehender Fuss- und Wanderwege oder Schneeschuhwanderwege bzw. entlang eines geplanten aber bisher nicht realisierten Land- und Forstwirtschaftswegs gemäss rechtskräftigem Generellen Erschliessungsplan Verkehr. Unter der Voraussetzung, dass die möglichen baulichen Massnahmen zur Reduktion des landschaftlichen Eingriffs im Rahmen der weiteren Projektierung mit der Umweltbaubegleitung umgesetzt werden, kann das Projekt als landschaftsverträglich eingestuft werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ergibt sich, dass die Eingabe der Umweltorganisationen eine Nichtgenehmigung der Revisionsvorlage nicht zu rechtfertigen vermögen

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret** sowie der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Langlaufloipe Clis da Ravaisch – Forstwerkhof Laret**, beide vom 26. August 2018, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis und folgender Anweisung genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung für die geplante Langlaufloipe mit Auflagen zum Schutz der Landschaft sowie des Wildes (Verbot Beleuchtung, Pflicht zur Erarbeitung eines Konzepts etc.) verbunden wird.
 - b) Die Naturschutzzone für das Flachmoor Fm-17 536 "Plan Martils" von lokaler Bedeutung ist bei nächster Gelegenheit aufzuheben; im Gegenzug ist die Zuweisung des nahegelegenen Waldmoors zu einer Naturschutzzone zu prüfen.
2. Die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 23. Oktober 2019 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
3. Der Gemeindevorstand Samnaun wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

4. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

8. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

- Gemeindevorstand Samnaun, 7562 Samnaun-Compatsch
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

B. Nur Regierungsbeschluss:

- Pro Natura Graubünden, Ottostrasse 25, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, 7000 Chur
- Amt für Jagd und Fischerei

- Tiefbauamt
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Standeskanzlei

C. Nur Rodungsbewilligung:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst
- Amt für Wald und Naturgefahren, Stradun 403A, 7550 Scuol



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

